



Tagesordnung I Punkt 18 der öffentlichen Sitzung am 07. Juli 2015

Vorlagen-Nr. 15-V-61-0017

Bebauungsplan "Östlich des Landeshauses" im Ortsbezirk Südost - Aufstellungs- und Entwurfsbeschluss -

Beschluss Nr. 0154

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplans „Östlich des Landeshauses“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) [Bebauungsplan der Innenentwicklung] wird beschlossen.

Der ca. 15.000 m² große Planbereich wird im Norden durch den Kaiser-Friedrich-Ring, im Osten durch die Biebricher Allee und im Westen durch die Straße „Am Landeshaus“ begrenzt.

Als Ziele der Planung werden beschlossen:

- Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen zur Sicherung der überwiegend denkmalgeschützten Gebäude im Planbereich.
- Sicherung des Wohnungsbestands im Planungsbereich in Anbetracht der aktuellen Nachfrage nach Wohnraum.
- Die beiden Grundstücke im Eckbereich Kaiser-Friedrich-Ring / Biebricher Allee sowie im südlichen Planbereich (heute Parkplatz) sollen im Sinne einer Stadtreparatur einer angemessenen Neubebauung mit überwiegend gewerblicher Nutzung (Büro) zugeführt werden.

2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass

- der Bebauungsplan ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird,
- die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt wurde (Anlage 5 zur Vorlage),
- die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt wurde,
- der Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 1 i. V. m. § 13 a Abs. 3 Nr. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht wird.

3. Den in der Anlage 6 zur Vorlage formulierten Beschlussvorschlägen zu den vorgebrachten Stellungnahmen wird zugestimmt.
4. Der Entwurf des Bebauungsplans „Östlich des Landeshauses“ vom 07.05.2015 (Anlage 2 und 3 zur Vorlage) wird beschlossen und ist mit Begründung (Anlage 4 zur Vorlage) für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.
5. Es wird zur Kenntnis genommen, dass
 - zeitgleich zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt wird.
6. Die Finanzierung der durch die Landeshauptstadt Wiesbaden zu tragenden Kosten ist im Einzelfall im Rahmen des jeweils betroffenen Dezernatsbudgets zu decken. Die Umsetzung der im Einzelnen geplanten Maßnahmen erfolgt vorbehaltlich der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und unter Beachtung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Landeshauptstadt Wiesbaden.

(antragsgemäß Magistrat 30.06.2015 BP 0483)

Tagesordnung III

Wiesbaden, .07.2015

Kessler
Vorsitzender